clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 080/16

Datum: 21. Juni 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
2. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zu Bestimmungen für die Basis-Clearing-Mitgliedschaft
4. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. GC Pooling®: Einführung des Britischen Pfunds (GBP) als zusätzliche Handelswährung
2. GC Pooling®: Zusätzliche Währungen für den GC Pooling® Equity Basket
3. GC Pooling® Select Invest: Zusätzliche Baskets
4. Änderungen im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in Bezug auf Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen
5. Änderungen im Verpfändungsvertrag
6. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf Bestimmungen für die Basis-Clearing-Mitgliedschaft

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf die Nummern 1, 2 und 3 treten am **4. Juli 2016** in Kraft, die Änderungen in Bezug auf Nummer 4 treten am **11. Juli 2016** in Kraft, die Änderungen in Bezug auf Nummer 5 treten am **15. August 2016** in Kraft und die Änderungen in Bezug auf Nummer 6 treten am **18. Juli 2016** in Kraft.

Die geplanten Änderungen unter Nummer 5 betreffen Besondere Bestimmungen, daher ist seitens Eurex Clearing die Einleitung eines Konsultationsprozesses erforderlich, zu dem Eurex Clearing hiermit alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden zur Abgabe von Anmerkungen einlädt. Bitte entnehmen Sie weitere Details zur Konsultation diesem Rundschreiben.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. GC Pooling®: Einführung des Britischen Pfunds (GBP) als zusätzliche Handelswährung
2. GC Pooling®: Zusätzliche Währungen für den GC Pooling® Equity Basket
3. GC Pooling® Select Invest: Zusätzliche Baskets
4. Änderungen im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in Bezug auf Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen
5. Änderungen im Verpfändungsvertrag
6. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf Bestimmungen für die Basis-Clearing-Mitgliedschaft

Die Änderungen in Bezug auf die Nummern 1, 2 und 3 treten am 4. Juli 2016 in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf Nummer 4 treten am 11. Juli 2016 in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf Nummer 5 treten am 15. August 2016 in Kraft.

Die Änderungen in Bezug auf Nummer 6 treten am 18. Juli 2016 in Kraft.

Die geplanten Änderungen unter Nummer 5 betreffen Besondere Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und unterliegen einem Konsultationsprozess (Konsultation), zu dem Eurex Clearing zur Abgabe von Anmerkungen einlädt. Die Konsultation zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing AG beginnt am **22. Juni 2016** und endet mit Ablauf des **22. Juli 2016**. Eine verkürzte Veröffentlichungsfrist von mindestens 15 Geschäftstagen findet in Bezug auf die geplanten Änderungen, die unter Nummer 5 genannt sind, Anwendung, und die vorgeschlagenen Änderungen treten zum **15. August 2016** in Kraft. Voraussetzung dafür ist, dass während der Konsultation nicht mehr als insgesamt zwei von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist widersprechen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation Widerspruchserklärungen von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt solcher Widerspruchserklärungen hierüber alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Besonderen Bestimmungen können während der Konsultationsperiode über einen webbasierten Service von Eurex Clearing abgegeben werden. Alle betroffenen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden, die Anmerkungen abgeben möchten, werden gebeten, mit dem in Anhang 4 befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, die in ihrem Namen Anmerkungen abgeben. Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail (SpecialProvisions@eurexclearing.com) oder per Fax (+49-69-211-1 84 40) gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Anmerkungen zu gelangen.

Eurex Clearing kann die Berücksichtigung von Anmerkungen nicht sicherstellen, wenn diese über andere Wege als den von Eurex Clearing zur Verfügung gestellten webbasierten Service abgegeben werden.

Nach Auswertung der Anmerkungen, die während der Konsultationsperiode eingegangen sind, wird Eurex Clearing über die Änderungen der Besonderen Bestimmungen entscheiden.

Sofern Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Registrierten Kunden für die Umsetzung der geplanten Änderungen unter Nummer 5 zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut mindestens 15 Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens mittels elektronischem Eurex Clearing-Rundschreiben und auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com veröffentlicht.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

1. GC Pooling®: Einführung des Britischen Pfunds als zusätzliche Handelswährung

Zeitplan und Umfang

In Übereinstimmung mit unserer laufenden Strategie, die Flexibilität und Breite des Produktangebots für GC Pooling® zu erweitern, werden Eurex Clearing, Eurex Repo und Clearstream Banking das Britische Pfund (GBP) als zusätzliche GC Pooling®-Handelswährung einführen.

Mit Wirkung zum 4. Juli 2016 wird das Britische Pfund für Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder als zusätzliche Handelswährung für GC Pooling® zur Verfügung stehen. Mit der neuen Währung können alle GC Pooling®-Baskets gehandelt werden.

Handel

Das Britische Pfund für GC Pooling® wird an Eurex Repo während der üblichen Handelszeiten (07:30 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) handelbar sein. Es werden die standardisierten Laufzeiten außer den Overnight-Laufzeiten (Abwicklungsdatum des Front-Leg gleich dem Handelsdatum) für den Handel angeboten.

Abwicklung

Analog zur Abwicklung von GC Pooling®-Geschäften in Schweizer Franken werden für Kunden von Clearstream Banking Frankfurt (CBF) Sechser-Geldkonten, bzw. für Kunden von Clearstream Banking Luxemburg (CBL) dedizierte Geldkonten, für die Geldabwicklung von Britischen Pfund in GC Pooling® genutzt. Die Abwicklung wird zwischen 07:00 Uhr und 12:45 Uhr MEZ stattfinden. Die Zielabwicklungszeit für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing wird 11:30 Uhr MEZ sein. Alle Handels-, Abwicklungs- und Zielabwicklungszeiten sind unter Nummer 3 in diesem Rundschreiben aufgeführt.

Die Größe des Shaping-Blocks wurde auf GBP 50.000.000 festgesetzt.

Analog zur Abwicklung von GC Pooling®-Geschäften in Schweizer Franken können GC Pooling®-Geschäfte in Britischen Pfund nicht gegen Kreditlinien bei CBL abgewickelt werden. Der Teilnehmer muss zuerst Liquidität bereitstellen, bevor die Abwicklung erfolgen kann.

Analog zu den GC Pooling®-Geschäften in Euro, US-Dollar und Schweizer Franken werden GC Pooling®-Geschäfte in Britischen Pfund in den entsprechenden bestehenden Eurex Clearing-Reports ausgewiesen.

Sicherheitenverwaltung

Wie für die GC Pooling®-Währungen Euro, US-Dollar und Schweizer Franken erfolgt die Sicherheitenverwaltung für CBF- und CBL-Kunden über Xemac® bzw. CmaX®.

Wertpapiersicherheiten, die an den GC Pooling®-Cash Provider in Britischen Pfund übertragen werden, können gegenüber Eurex Clearing als Marginsicherheiten wiederverwendet werden. Außerdem können, wie bei GC Pooling®-Geschäften in Euro, US-Dollar und Schweizer Franken, Wertpapiere, die beim Handel gegen Britische Pfund im Rahmen des GC Pooling® ECB Basket empfangen werden, gegenüber der Deutschen Bundesbank oder der Banque centrale du Luxembourg als Sicherheiten wiederverwendet werden.

Clearing-Entgelte

Die Clearing-Entgelte GC Pooling®-Geschäfte in Britischen Pfund betragen 0,35 Basispunkte p.a. vom Transaktionsvolumen bei einem Mindestentgelt von GBP 8,00, analog zu den Entgelten, die derzeit für GC Pooling®-Geschäfte in Euro, US-Dollar und Schweizer Franken berechnet werden.

Entgelte in Britischen Pfund werden von einem Konto für Britische Pfund bei einer Korrespondenzbank der Eurex Clearing abgebucht oder können in Euro umgerechnet werden.

Aufsetzen von Teilnehmern

Mitglieder, die Britische Pfund im Rahmen von GC Pooling® handeln möchten, werden gebeten, mit dem Eurex Repo Account Management per E-Mail an accountmanagement@eurexrepo.com Kontakt aufzunehmen. Dort erhalten sie die erforderlichen Formulare.

2. GC Pooling®: Zusätzliche Währungen für den GC Pooling® Equity Basket

Zeitplan und Umfang

Nach der erfolgreichen Erweiterung des GC Pooling® Equity Basket um europäische Standardwerte im Mai 2016 führen wir mit Wirkung zum 4. Juli 2016 auch US-Dollar, Schweizer Franken und Britische Pfund als Geldwährungen für den GC Pooling® Equity Basket ein.

Handel und Abwicklung

Für US-Dollar werden alle standardisierten Laufzeiten einschließlich der Overnight-Laufzeit (Abwicklungsdatum des Front Leg gleich dem Handelsdatum) angeboten. Overnight-Laufzeiten in US-Dollar können von 07:30 Uhr und 15:00 Uhr MEZ und andere als Overnight-Laufzeiten von 07:30 Uhr und 18:00 Uhr MEZ gehandelt werden.

Für Schweizer Franken und Britische Pfund werden die standardisierten Laufzeiten außer der Overnight-Laufzeit zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr MEZ angeboten.

Die Abwicklungszeiten orientieren sich an denen für festverzinsliche GC Pooling®-Baskets in einer anderen Währung als Euro. Alle Handels-, Abwicklungs- und Zielabwicklungszeiten sind unter Nummer 3 dieses Rundschreibens aufgeführt.

Aufsetzen von Teilnehmern

Mitglieder, die die neuen Währungen in Kombination mit dem GC Pooling® Equity Basket handeln möchten, werden gebeten, mit dem Eurex Repo Account Management per E-Mail an accountmanagement@ eurexrepo.com) Kontakt aufzunehmen. Dort erhalten sie die erforderlichen Formulare.

3. GC Pooling® Select Invest: Zusätzliche Baskets

Zeitplan und Umfang

Unternehmenskunden, die das Angebot GC Pooling® Select Invest für besicherte Geldanlagen nutzen, können ab dem 4. Juli 2016 ihren Umfang von akzeptierten Sicherheiten stärker diversifizieren, indem sie zwei weitere GC Pooling® Baskets nutzen: Den GC Pooling® International Maximum Quality Basket und den GC Pooling® Equity Basket. Alle Baskets sind nur gegen die Währung Euro handelbar.

Handel und Abwicklung

Alle Handels-, Abwicklungs- und Zielabwicklungszeiten sind weiter unten aufgeführt.

Aufsetzen von Teilnehmern

Mitglieder, die die zusätzlichen Baskets handeln möchten, werden gebeten, mit dem Eurex Repo Account Management per E-Mail an accountmanagement@eurexrepo.com Kontakt aufzunehmen. Dort erhalten sie die erforderlichen Formulare.

Überblick der Handels- und Abwicklungszeiten für GC Pooling® im Zusammenhang mit den Themen der Nummern 1, 2 und 3

Die folgende Tabelle dient als Übersicht für die Handels- und Operations-Bereiche unserer Mitglieder, um die wesentlichen Handels- und Abwicklungszeiten für GC Pooling® transparent zu machen.

Wir bitten alle Mitglieder, die Zielzeiten für Lieferungen von Geld und Sicherheiten einzuhalten, damit auch in Zukunft die hohe Abwicklungseffizienz unseres GC Pooling®-Marktes gewährleistet ist.

Eurex Clearing behält sich vor, gegenüber Clearing-Mitgliedern, die die Zielzeiten, wie in Kapitel IV Abschnitt 2.2 der Clearing-Bedingungen festgelegt, regelmäßig nicht einhalten, Sanktionen zu verhängen.

Basket	Currency	Trading				Settlement					
		Non Overnight Terms		Overnight/Sameday		Non Overnight Terms - Front- & Termlegs			Overnight/Sameday - Frontlegs		
		Start	End	Start	End	Start	End	Target	Start	End	Target
ECB Basket ECB Ext Basket INT MXQ Basket	EUR	07:30	18:00	07:30	17:00*	SDS1**	17:40***	SDS1****	07:30	17:40***	30 min after Trade Conclusion
ECB Basket ECB Ext Basket INT MXQ Basket	USD	07:30	18:00	07:30	16:30	14:30	17:30	15:00	14:30	17:30	15:00, or 30 min after Trade Conclusion if traded after 14:30
ECB Basket ECB Ext Basket INT MXQ Basket	CHF	07:30	18:00	-	-	07:00	12:45	11:30	-	-	-
ECB Basket ECB Ext Basket INT MXQ Basket	GBP	07:30	18:00	-	-	07:00	12:45	11:30	-	-	-
Equity Basket	EUR	07:30	18:00	07:30	15:00*	SDS1**	17:40***	SDS1****	07:30	17:40***	30 min after Trade Conclusion
Equity Basket	USD	07:30	18:00	07:30	15:00	14:30	17:30	15:00	14:30	17:30	15:00, or 30 min after Trade Conclusion if traded after 14:30
Equity Basket	CHF	07:30	18:00	-	-	07:00	12:45	11:30	-	-	-
Equity Basket	GBP	07:30	18:00	-	-	07:00	12:45	11:30	-	-	-

GC Pooling Select Invest
* 14:00
** Frontleg: 07:00 / upon Trade Novation. Termleg: SDS1
*** 15:30
**** Frontleg: 30 minutes after Novation. Termleg: SDS1

4. Änderungen im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in Bezug auf Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Hiermit gibt Eurex Clearing bekannt, dass mit Wirkung zum 11. Juli 2016 eine überarbeitete Version des Kapitels „Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen“ im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) veröffentlicht wird.

Es ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf das Preismodell oder die Höhe der Entgelte. Die Änderungen dienen ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

Zur Umsetzung der Änderungen werden im Preisverzeichnis die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 1 dargestellt:

- Kapitel 10

5. Änderungen im Verpfändungsvertrag

Gemäß den Bestimmungen für Basis-Clearing-Mitglieder muss der Clearing-Agent einen Beitrag zum Default-Fonds für ein bestimmtes ISA-Direkt-Mitglied leisten. Der Beitrag kann in Geld oder Wertpapieren geleistet werden. Im letzteren Fall und wenn der Clearing-Agent Wertpapierkonten bei SIX SIS nutzen möchte, muss ein Verpfändungsvertrag (Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen) unterzeichnet werden. Der Verpfändungsvertrag wurde angepasst, sodass auch Wertpapierkonten bei SIX SIS vorgesehen sind.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 2 dargestellt:

- Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen, Ziffern 2.1.3, 2.4.5 und 3.3

Des Weiteren ist eine Korrektur bezüglich des Wiederverwendungs-Service erforderlich: Ein Clearing-Mitglied kann Wertpapiere, die es als Sicherheit im Zusammenhang mit GC Pooling® Repo-Transaktionen erhalten hat, gegenüber Eurex Clearing nur zur Verpfändung von Elementary Proprietary Margin wiederverwenden (d. h. weder für die Verpfändung von Elementary Client Margin noch von Net Omnibus Client Margin).

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 2 dargestellt:

- Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen, Ziffern 2.3.2C und 2.3.3C

Die geplanten Änderungen sind Gegenstand eines Konsultationsprozesses.

6. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf Bestimmungen für die Basis-Clearing-Mitgliedschaft

Im Zusammenhang mit Artikel 2 (14) EMIR setzt Eurex Clearing in den Clearing-Bedingungen eine Klarstellung zur Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds unter den Bestimmungen für die Basis-Clearing-Mitgliedschaft um.

Zur Umsetzung der Änderungen werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 3 dargestellt:

- Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 9.1.1

Die Vollversion des geänderten Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) wird zu ihrem Inkrafttreten am 11. Juli 2016 und die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) wird jeweils zu ihrem Inkrafttreten am 18. Juli 2016 und am 15. August 2016 auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

21. Juni 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

10. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen und ~~p~~Positionen die folgenden Entgelte:

10.1 Clearing-Entgelte

(1) Die in Ziffern 10.2 bis 10.5 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen ~~(Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen)~~. Die Entgelte für ZCIS weichen in manchen Aspekten von den Entgelten für alle übrigen OTC-Zinsderivat-Transaktionen (IRS, OIS und FRA) ab. Nummern 10.2 bis 10.~~5~~4 unterscheiden demgemäß zwischen ZCIS einerseits und IRS, OIS und FRA andererseits. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrunde liegenden ~~gecleartenn~~ Nominalwert (der „**OTC-Zinsderivat Nominalwert**“) sowie der Währung der jeweiligen Transaktion. ~~Die Berechnung des jeweiligen Entgelts richtet sich darüber hinaus nach den Ziffern 10.2 bis 10.5.~~

(2) Das Standard-Preismodell nach Ziffer 10.2 („**Standard-Preismodell**“) gilt für IRS, OIS, FRA und ZCIS für Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder. ECAG kann einem Registrierten Kunden auf Antrag dessen Clearing-Mitglieds die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 10.3 („**Preismodell für hohe Umsätze**“) einräumen oder ECAG kann auf Antrag eines Clearing-Mitglieds diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.4 einräumen. Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Bei ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden nicht möglich.

Modell	**IRS, OIS, FRA**			**ZCIS**		
	Clearing-Mitglied		**Registrierte**	**Clearing-Mitglied**		**Registrierte**
	House	*Agent*	**Kunden**	*House*	*Agent*	**Kunden**

	Konto	*Konto*		*Konto*	*Konto*	
Standard-Preismodell	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
- Volumen Rabatte	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Preismodell für hohe Umsätze	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Rabattprogramm (Kapitel 10.4)	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein

~~(1)~~(3) Der Zugang des Antrags bei ECAG auf Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und einem der anderen Modelle setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Das beantragte Preismodell findet ab dem ersten Werktag des auf den Ablauf dieser Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats Anwendung.

10.2 Standard-Preismodell

OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt		
	IRS, OIS, FRA	**ZCIS**
Fixes Buchungsentgelt pro Million in Handelswährung	0,25	0,375
Laufzeitprämie pro Million pro Jahr in Handelswährung	0,75	1,125
Entgeltobergrenze (Fixes Buchungsentgelt + Laufzeitprämie) pro Million in Handelswährung	18,00	27,00
Verwaltungsentgelt		
	IRS, OIS, FRA	**ZCIS**
Verwaltungsentgelt pro Million Nominalwert pro Tag in Handelswährung	0,007	0,028

~~Diese Ziffer 10.2 beschreibt:~~

- ~~das Standart-Preismodell, das für IRS, OIS und FRA gilt, es sei denn ECAG hat auf Antrag eines Registrierten Kunden diesem die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 10.3 oder auf Antrag eines Clearing-Mitglieds diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.5 eingeräumt, und~~
- ~~das Standard-Preismodell, das für ZCIS gilt, es sei denn, ECAG hat auf Antrag eines Clearing-Mitglieds diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.5 eingeräumt.~~

10.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

(1) Für jede OTC-Zinsderivat-Transaktion ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion („**Fixes Buchungsentgelt**“) von

- EUR 0,25 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 0,375 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,25 beziehungsweise 0,375), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

„**Handelswährung**" bezeichnet die Währung, in der die OTC-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen wurde.

(2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt nach Maßgabe von Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, die Laufzeitprämie an die ECAG in jeder Berechnungsperiode in Höhe von

- EUR 0,75 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 1,125 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten („**Laufzeitprämie**", zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt das „**OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt**") zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,75 beziehungsweise 1,125), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

„**Zinstagesquotient**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„**Berechnungsperiode**" bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen bis (einschließlich) zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen.

(3) Überschreitet das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt die Entgeltobergrenze, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Entgeltobergrenze entsprechenden Betrag an die ECAG von

- EUR 18,00 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 27,00 für ZCIS

pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung zu zahlen. Falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (18,00 beziehungsweise 27,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.

~~„**Laufzeitprämie**" bezeichnet für eine Berechnungsperiode einen Betrag~~

- ~~von EUR 0,75 für IRS, OIS und FRA; und~~

- ~~von EUR 1,125 für ZCIS~~

~~(falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,75 beziehungsweise 1,125), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten.~~

„**~~Zinstagesquotient~~**“ ~~bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.~~

„**~~Berechnungsperiode~~**“ ~~bezeichnet (a) in Bezug auf die Laufzeitprämie, den Zeitraum ab dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) bis zum jeweiligen Enddatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) und (b) in Bezug auf die Verwaltungsgebühr gemäß nachstehender Ziffer 10.2.2, den Zeitraum ab dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder (i) zum jeweiligen Enddatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder, zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung bzw. das De-Clearing wirksam wird oder (ii) bei einer Beendigung (gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7 der Clearing-Bedingungen) der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion vor dem jeweiligen Enddatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen, zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung bzw. das De-Clearing wirksam wird.~~

„**~~Buchungsentgeltobergrenze~~**“ ~~bezeichnet einen Betrag~~

- ~~von EUR 18,00 für IRS, OIS und FRA; und~~
- ~~von EUR 27,00 für ZCIS~~

~~(falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (18,00 beziehungsweise 27,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro eine Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung.~~

„**~~Handelswährung~~**“ ~~bezeichnet die jeweilige Währung, in der die OTC-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen wurde.~~

(1) ~~Für jede OTC-Zinsderivat-Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen) ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion („**Fixes Buchungsentgelt**“)~~

- ~~von EUR 0,25 für IRS, OIS und FRA; und~~
- ~~von EUR 0,375 für ZCIS~~

~~(falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,25 beziehungsweise 0,375), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen.~~

~~(2) Zuzüglich zu dem Fixen Buchungsentgelt nach Maßgabe von Absatz (1) ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, die Laufzeitprämie (zusammengerechnet mit dem Fixen Buchungsentgelt, das „**OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt**“) an die ECAG zu zahlen. Überschreitet das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt die Buchungsentgeltobergrenze, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.~~

(~~4~~3) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.~~6~~5.1), Ziffer 2.7 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.7.1) und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.

10.2.2 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für Trade Transfer

~~(4)~~ Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 der Clearing-Bedingungen kann die ECAG dem jeweiligen ü~~Ü~~bernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null Prozent.

10.2.3 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für bestehende OTC-Geschäfte

~~(5)~~ Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.5 der Clearing-Bedingungen ~~kann~~ berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes ~~berechnen~~. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 ~~%~~Prozent.

~~10.2.2~~10.2.4 Rabattprogramm auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für Registrierte Kunden

(1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell. Der Rabatt ist abhängig von dem kumulierten geclearten Nominalwert.~~, wenn der Kunde einen Schwellenwert bezüglich des kumulierten, geclearten Nominalwertes entsprechend der unten aufgeführten Tabelle überschreitet. ZCIS, IRS, OIS und FRA fließen in die Berechnung des kumulierten geclearten Nominalwertes ein, und das Rabattprogramm gemäß der nachstehenden Tabelle findet Anwendung.~~

~~(2) Die Schwellenwerte werden am Monatsende für den kumulierten, geclearten Nominalwert festgelegt. Die Eigenkonten (P-Konten und M-Konten) und Kundenkonten (A-Konten) der Clearing-Mitglieder sind in diesem Rabattprogramm nicht eingeschlossen.~~

(~~3~~2) Die Kumulierung des geclearten Nominalwertes startet mit dem Monat, in dem die ECAG dem Registrierten Kunden die Teilnahme an dem hier beschriebenen Rabattprogramm gewährt hat und endet nach zwölf Monaten.~~Die Berechnung des kumulativen geclearten Nominalwertes basiert auf einem Zeitraum von zwölf Monaten beginnend mit dem Tag, an dem die ECAG dem jeweiligen Clearing Mitglied die Teilnahme am Rabattprogramm einräumt und endet mit dem Ablauf des zwölften Monats nach diesem Anfangsdatum.~~

(3) Die Kumulierung und Rabattierung findet separat für das PP-Konto und alle Flex-Konten statt. Dabei fließen die Transaktionen in FRA, IRS, OIS und ZCIS ein. Die Transaktionen gemäß Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 werden nicht in die Kumulierung einbezogen und es wird auf entsprechende OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelte kein Rabatt gewährt.

(4) Die Rabattberechnung erfolgt zum Ende jeden Monats im Zwölfmonats-Zeitraum, der gemäß (2) definiert ist.

	Rabattsatz auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell	**Schwellenwert: Kumulierter geclearter Nominalwert (in Milliarden Euro) unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA**
Band 1	15 % ($\mathbf{R_1}$)	240 ($\mathbf{S_1}$)
Band 2	25 % ($\mathbf{R_2}$)	720 ($\mathbf{S_2}$)
Band 3	35 % ($\mathbf{R_3}$)	1.500 ($\mathbf{S_3}$)

Die Berechnung der Rabatte für die Transaktionen in einem bestimmten Monat im Zwölfmonats-Zeitraum ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums.

Sei zum Beispiel $S_1 \leq N \leq S_2$.

Wenn $N + v \leq S_2$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_1.

Wenn $N + v > S_2$ und $\leq S_3$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_2.

Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich dann aus der Summe aller individuellen Rabatte für berechtigte OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem Monat.

Wenn der kumulierte geclearte Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik mutatis mutandis Anwendung.

(45) Der Rabatt wird ~~am Monatsende berechnet und~~ pro ~~Trade~~ Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt.

~~Schwellenwerte bezüglich des kumulierten, geclearten Nominalwerts (in Milliarden Euro) unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA~~	~~Rabattsatz auf das Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell~~
~~geclearter Nominalwert ≤ 240~~	~~0 %~~
~~240 ≤ geclearter Nominalwert ≤ 720~~	~~15 %~~
~~720 ≤ geclearter Nominalwert ≤ 1.500~~	~~25 %~~
~~1.500 ≤ geclearter Nominalwert~~	~~35 %~~

~~10.2.3~~10.2.5 Verwaltungsentgelt

(1) Das Verwaltungsentgelt beträgt

- EUR 0,007 für IRS, OIS und FRA; und
- EUR 0,028 für ZCIS-Transaktionen

pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. F~~f~~alls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007 beziehungsweise 0,028), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt.~~) pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung.~~

Die täglich ~~festgelegten~~ bestimmten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. ~~Ziffer 14 Absatz 4 findet keine Anwendung.~~Die gleiche Methodik für das Verwaltungsentgelt findet bei Post-Trade-Events Anwendung. Das Verwaltungsentgelt wird nicht für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion erhoben, wenn diese vor oder am Ende des letzten Handelstages des Kalendarmonats geschlossen wurde.

(2) Das Verwaltungsentgelt wird während der jeweiligen Berechnungsperiode jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf Basis der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat berechnet.

„**Berechnungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder

a. zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder

~~a.~~b. zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen wirksam wird.

~~10.2.4~~10.2.6 Rabattprogramm auf das Verwaltungsentgelt für Registrierte Kunden

(1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell. Der Rabatt ist abhängig von dem ausstehenden Nominalwert am Ende jeden Monats.~~, wenn der Kunde einen Schwellenwert bezüglich des ausstehenden Nominalwertes entsprechend der Tabelle überschreitet. ZCIS, IRS, OIS und FRA fließen in die Berechnung des kumulierten, geclearten Nominalwertes ein, und das Rabattprogramm gemäß der nachstehenden Tabelle findet Anwendung.~~

~~(2) Die Schwellenwerte werden am Monatsende für den kumulierten, geclearten Nominalwert festgelegt. Eigenkonten (P-Konten und M-Konten) und Kundenkonten (A-Konten) der Clearing-Mitglieder sind in diesem Rabattprogramm nicht eingeschlossen.~~

(2) Die Rabattberechnung erfolgt zum Ende jeden Monats basierend auf der Kalkulation für alle berechtigten Transaktionen in dem Monat.

	Rabattsatz auf das Verwaltungsentgeltentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell	**Schwellenwert: Ausstehender Nominalwert zum Ende jeden Monats (in Milliarden Euro)**
Band 1	15 % (**R_1**)	240 (**S_1**)
Band 2	25 % (**R_2**)	720 (**S_2**)
Band 3	35 % (**R_3**)	1.500 (**S_3**)

Die Berechnung der Rabatte ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei v der ausstehende Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der ausstehende Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem selben Monat.

Sei zum Beispiel $S_1 \leq N \leq S_2$.

Wenn $N + v \leq S_2$, dann erhält das Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit einem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_1.

Wenn $N + v > S_2$ und $\leq S_3$, dann erhält das Verwaltungsentgelt für die Transaktion mit einem ausstehenden Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R_2.

Der gesamte monatliche Rabatt ergibt sich dann aus der Summe aller individuellen Rabatte für berechtigte OTC-Zinsderivat-Transaktionen in dem Monat.

Wenn der ausstehende Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik mutatis mutandis Anwendung.

(3) Der Rabatt wird ~~am Monatsende berechnet und~~ pro ~~Trade~~ Transaktion in der Handelswährung des Produkts gewährt.

(4) Für Swaps mit einem variablen Nominalwert wird der Handelsnominalwert des letzten Kalendartages eines Monats für die Summierung des ausstehenden Nominalwertes verwendet.

~~Schwellenwerte bezüglich des ausstehenden Nominalwertes (in Milliarden Euro) unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA~~	~~Rabattsatz auf das Entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell~~
~~ausstehender Nominalwert ≤ 240~~	~~0%~~
~~240 ≤ ausstehender Nominalwert ≤ 720~~	~~15%~~
~~720 ≤ ausstehender Nominalwert ≤ 1.500~~	~~25%~~
~~1.500 ≤ ausstehender Nominalwert~~	~~35%~~

10.3 Preismodell für hohe Umsätze für IRS, OIS und FRA Registrierter Kunden

Die Teilnahme an dem in dieser Ziffer 10.3 aufgeführten Preismodell für hohe Umsätze kann von der ECAG ausschließlich einem Clearing-Mitglied im Hinblick auf RK-Bezogene Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.6 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 der Clearing-Bedingungen auf Antrag des jeweiligen Registrierten Kunden durch sein Clearing-Mitglied eingeräumt werden.

10.3.1 Buchungsentgelt

(1) Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Fixe Buchungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden, entspricht dem in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Betrag pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung. Überschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen. Unterschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, den der Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.

Fixes Buchungsentgelt pro Million IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in Handelswährung	**Buchungsentgeltuntergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion**	**Buchungsentgeltobergrenze pro IRS-, OIS- und FRA-Transaktion**
EUR 0,10~~0~~ (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,10~~0~~), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt)	EUR 10,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)	EUR 30,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)

(2) Das Fixe Buchungsentgelt nach Maßgabe dieses Preismodells wird mit der für den jeweiligen Kalendermonat erteilten Rechnung berechnet. Mit der Zahlung des Fixen Buchungsentgelts nach Maßgabe dieses Preismodells sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.~~6~~5.1), Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen vorzunehmenden Leistungen im Hinblick auf die jeweilige RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden abgegolten.

10.3.2 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für Trade Transfer

Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 der Clearing-Bedingungen kann die ECAG dem jeweiligen übernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null Prozent.

10.3.3 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für bestehende OTC-Geschäfte

Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.5 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 Prozent.

~~10.3.2~~10.3.4 Verwaltungsentgelt

Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Verwaltungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden wird täglich auf Basis der jeweiligen Initial-Margin-Verpflichtung berechnet und monatlich in der Währung der Margin-Verpflichtung abgerechnet. ~~Der jeweils pro Monat zu zahlende Betrag berechnet sich dabei wie folgt:~~ Die ~~monatliche Gesamtsumme aller~~ Initial-Margin-Verpflichtung~~en~~ (jeweils berechnet pro Tag) wird mit 0,10~~%~~ Prozent multipliziert und das Ergebnis dieser Multiplikation wird durch 365 (bzw. 366 in einem Schaltjahr) geteilt.

~~10.4 Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze~~

~~Der Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze wird ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds gewährt. Der Zugang dieses Antrags bei ECAG setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Das jeweils andere Preismodell findet ab dem ersten Kalendertag des auf den Ablauf dieser Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats Anwendung. Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Bei ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze nicht möglich.~~

~~10.5~~10.4 Rabattprogramm für Eigenkonten ~~der~~ von Clearing-Mitgliedern

Das in dieser Ziffer 10.~~5~~4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat.

(1) Die unten näher bezeichneten Rabatte sind nur auf den kumulativ geclearten Nominalwert im Hinblick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die auf Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds verbucht wurden, anwendbar und werden mit dem nach dem Standard-Preismodell erhobenen OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt verrechnet.

(2) ECAG räumt Clearing-Mitgliedern den Zugang zum Rabattprogramm ausschließlich auf Antrag ein. Der Zugang eines solchen Antrags setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an dem Rabattprogramm beginnt am ersten ~~Kalendertag~~ Werktag des auf die

Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats. Die ECAG berechnet dem jeweiligen Clearing-Mitglied ein entsprechendes jährliches Pauschal-Entgelt in 12 gleichen Raten, jeweils zahlbar im Voraus zum Monatsbeginn des Folgemonats. ~~Die unten näher bezeichneten Rabatte sind nur auf den kumulativ geclearten Nominalwert im Hinblick auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen), die auf Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds verbucht wurden, anwendbar und werden mit dem nach dem Standard-Preismodell erhobenen Buchungsentgelt verrechnet.~~

(~~2~~3) Die Berechnung des kumulativ geclearten Nominalwertes basiert auf einem Zeitraum von zwölf Monaten, der ~~beginnend~~ mit dem Tag, an dem die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied die Teilnahme am Rabattprogramm einräumt, beginnt und ~~endet mit dem Ablauf des~~ nach zwölf~~ten~~ Monat~~s~~en endet ~~nach diesem Anfangsdatum~~. Die Teilnahme des jeweiligen Clearing-Mitglieds an diesem Rabattprogramm verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, soweit das jeweilige Clearing-Mitglied die Teilnahme an dem Rabattprogramm nicht mit einer Frist von einem Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraum beendet hat. Bei der Berechnung der anwendbaren Rabatte wird der kumulativ geclearte Nominalwert (seit dem Beginn des jeweiligen Zwölfmonats-Zeitraums) berücksichtigt, die Berechnung des jeweiligen kumulativen geclearten Nominalwertes erfolgt dabei in Euro. Umsätze in anderen Währungen werden auf Basis des letzten Wechselkurses der Europäischen Zentralbank für den jeweiligen Kalendermonat in Euro umgerechnet. Weiterhin erfolgt die Kumulierung und Rabattberechnung über alle Eigenhandelskonten. Der Rabatt wird pro OTC-Zinsderivat-Transaktion in der Handelswährung des Produkts berechnet.

(4) Sobald der kumulative, geclearte Nominalwert eines Clearing-Mitglieds einen Schwellenwert entsprechend des gewählten Rabattschemas überschreitet, wird der geringere Rabatt bis Ende des entsprechenden Jahreszeitraums auf das nach dem Standard-Preismodell erhobene OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt gewährt.

(5) Die Berechnung der Rabatte für die Transaktionen eines bestimmten Monats im Zwölfmonats-Zeitraum ergibt sich aus folgendem Modell:

Sei v der geclearte Nominalwert einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in dem gegebenen Monat und sei N der kumulierte geclearte Nominalwert aller relevanten OTC-Zinsderivat-Transaktionen seit Beginn des oben genannten Zwölfmonats-Zeitraums.

Sei zum Beispiel $N \leq Schwellenwert$.

Wenn $N + v \leq Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von 100 Prozent.

Wenn $N + v > Schwellenwert$, dann erhält das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für die Transaktion mit einem geclearten Nominalwert v einen Rabatt in der Höhe von R Prozent.

a) Rabattprogramm für IRS, OIS und FRA:

	Gold Paket	**Silbver Paket**	**Bronze Paket**
Pauschales Entgelt (Millionen Euro) pro Jahr, pro Paket	2,75	1,75	0,75
Schwellenwert: ~~Kumulativer~~ Kumulierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	kein Schwellenwert	2,000	200
Rabatt**e** **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungs~~E~~entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	75%	75%

b) Rabattprogramm für ZCIS:

	Gold ~~pack~~Paket	**Silbver Paket~~pack~~**
Pauschales Entgelt pro Jahr pro Paket	EUR 375.000	EUR 70.000
Schwellenwert: Kumul~~ativer~~ierter geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	no threshold	8
Rabatt**e** **(R)** in % auf das OTC-Zinsderivat-Buchungs~~E~~entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	n.a.	60%

~~10.6~~10.5 ~~10.6~~ Entgelte für Post-Trade-Events

Für Multilaterale Kompression und Verrechnung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.5 und 2.6 der Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG folgende Transaktionsentgelte:

~~10.6.1~~10.5.1 ~~10.6.1~~ Entgelte für Verrechnung

Für Nominalwerte, die auf dem dritten Netting-Level ~~beendet~~ geschlossen werden ("**Rate Blending**"), berechnet die ECAG Entgelte entsprechend der nachstehenden Tabelle. Für Nominalwerte, die auf dem ersten Netting-Level ("**Basic Netting**") oder dem zweiten Netting-Level ("**Fee Netting**") ~~beendet~~ geschlossen werden, werden keine Entgelte berechnet.

Clearing-Entgelte für durch Rate Blending ~~beendete~~ geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million ~~beendeter~~ geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Beendetes Geschäft	0,3

Clearing-Entgelte für durch Rate Blending ~~beendete~~ geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million ~~beendeter~~ geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Resultierendes Geschäft	Entgelte werden in Übereinstimmung mit dem Standard-Preismodell, dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden und dem Rabattprogramm für Eigenkonten der Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.2 bis 10.4~~5~~ berechnet.

~~10.6.2~~10.5.2 ~~10.6.2~~ Multilaterale Kompression

Für Multilaterale Kompression berechnet die ECAG Entgelte für gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Nummer 2.5 der Clearing-Bedingungen ~~beendete~~ geschlossene Nominalbeträge gemäß der nachstehenden Tabelle:

Clearing-Entgelte für durch Multilaterale Kompression ~~beendete~~ geschlossene Nominalbeträge	
Transaktionen	**Fixes Entgelt in Handelswährung pro Million ~~beendeter~~ geschlossenem Nominalbetrag, soweit zutreffend ausschließlich des Nominalbetrags der/des resultierenden Geschäft(e/s)**
Beendetes Geschäft	0,15
Resultierendes Geschäft	Entgelte werden in Übereinstimmung mit dem Standard-Preismodell~~, dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden~~ und dem Rabattprogramm für Eigenkonten ~~der~~ von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 10.2 ~~bis~~ und 10.5~~4~~ berechnet.

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

Stand 15.08.2016

[…]

Präambel:

(A) […]

(B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und zur Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds (für sich selbst oder in seiner Eigenschaft als Clearing-Agent für seine Basis-Clearing-Mitglieder gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter diesem Vertrag gewährten Pfandrechtes bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Pfandrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Pfandrechts für zweckmäßig hält.

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

[…]

2 Bestellung von Pfandrechten

2.1 Wertpapierkonten

[…]

2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten des Clearing-Mitglieds bei der SIX SIS AG, Schweiz („**SIX SIS**“) nach Schweizer Recht:

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von:

[…]

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Elementary Omnibus Margin gemäß der Gegenstandsbasierten Zuordnung)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Net Omnibus Pfanddepot**“ zum Zwecke der Gewährung von Net Omnibus Margin)

Wertpapierkontonummer:

(das „**Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Clearing Agent)

[…]

2.3 Pfandrechte an Wertpapieren in Luxemburger Konten

[…]

2.3.2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen – Gegenstandsbasierte Zuordnung/Elementary Omnibus Transaktionen

[…]

~~C Wurden ein oder mehrere GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Elementary Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um Elementary Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen für den Fall zu stellen, dass die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.~~

~~Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.~~

2.3.3 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

~~C Wurden ein oder mehrere GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Net Omnibus Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Net Omnibus Pfanddepots verbucht sind, um unter Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen Net Omnibus Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen zu stellen.~~

~~Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich hiermit, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.~~

2.4 Pfandrechte von Wertpapieren in Schweizer Konten

[…]

2.4.4 Bereitstellung von Beiträgen zum Clearing-Fonds/Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot

Wurde das Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot verbucht sind, um Beiträge zum Clearing-Fonds gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bereitzustellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer Clearing-Fonds Pfanddepot verbucht sind, abzuschließen.

2.4.5 Bereitstellung von Beiträgen zum Clearing-Fonds/Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot

Wurde ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied handelnd in seiner Eigenschaft als Clearing Agent hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot verbucht sind.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) verbucht sind, abzuschließen.

2.4.6 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.~~4~~ 5 bestellt wird

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife der gemäß Ziffern 2.4.1 bis 2.4.~~4~~ 5 bestellten Pfandrechte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht

erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte

[…]

2.5.4 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffern 2.4.5 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglieder des als Clearing-Agent handelnden Clearing-Mitglieds.

[…]

3 Einschränkung bezüglich der Verwertung der Verpfändeten Wertpapiere

[…]

3.3 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Schweizer Pfanddepots

Hat ein Clearing-Mitglied ein oder mehrere Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots, ~~und/oder~~ ein oder mehrere Schweizer Net Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) gemäß 2.1.3 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet oder als Beiträge zum Clearing Fonds für ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied identifiziert, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.4.2, ~~oder~~ 2.4.3 oder 2.4.5 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte aus solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, ~~oder~~ diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net Omnibus-Transaktionen unter dieser bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben oder diejenigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds, die sich auf das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied beziehen, zu befriedigen.

[…]

Anhang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 080/16

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 18.07.2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[…]

9 Beiträge zum Clearing-Fonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DMAuktionen

9.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum Clearing-Fonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. ~~Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht berechtigt oder verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten.~~ Zur Klarstellung: das Basis-Clearing-Mitglied haftet gemäß Artikel 2 (14) EMIR für die Erfüllung der aus der Teilnahme am Clearing als Basis-Clearing-Mitglied erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agent in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet. So lange eine solche Nichtzahlung oder Nichtlieferung andauert, kann die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.2 das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken oder die Clearing-Mitgliedschaft des Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 10.3 durch Zusendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung beenden.

[…]
